

REGIERUNGSRAT / LANDRAT

Kantonale Volksabstimmung vom 24. November 2019

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

- Vorlage des Landrates
- Gegenvorschlag

Abstimmungsbotschaft

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungsfragen
Das Wichtigste in Kürze5
Die Vorlage des Landrates8
Abstimmungstext Vorlage des Landrates
Gegenvorschlag28
Abstimmungstext Gegenvorschlag30
Stellungnahme des Regierungsrates und des Landrates34
Empfehlung an die Stimmberechtigten36

Video zur Abstimmung: www.nw.ch/video



Abstimmungsfragen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen Sehr geehrte Mitbürger

Der Landrat hat am 21. November 2018 ein neues Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) einstimmig mit 55 Stimmen beschlossen. Damit soll das geltende Gesetz aus dem Jahr 1996 aktualisiert und an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.

Gegen dieses Gesetz hat ein Referendumskomitee einen Gegenvorschlag als konstruktives Referendum bei der Staatskanzlei hinterlegt und mit 307 beglaubigten Unterschriften am 25. März 2019 eingereicht.

In der Volksabstimmung ist zuerst über beide Vorlagen separat abzustimmen. Mit den Hauptfragen werden die beiden Vorlagen je einzeln dem geltenden Gesetz gegenübergestellt. Ein doppeltes Ja bzw. doppeltes Nein ist daher zulässig.

Nur für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden, ist das Ergebnis der Stichfrage entscheidend. Hier werden die beiden Vorlagen einander direkt gegenübergestellt.

Die Abstimmungsfragen lauten:
Hauptfrage 1: Ziehen Sie die Vorlage des Landrates für ein neues Gastgewerbegesetz dem geltenden Gesetz vor? JA oder NEIN
Hauptfrage 2: Ziehen Sie den Gegenvorschlag für ein neues Gastgewerbegesetz dem geltenden Gesetz vor? JA oder NEIN
Stichfrage für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden: Welche der beiden Vorlagen für ein neues Gastgewerbegesetz soll in Kraft treten, wenn sowohl die Vorlage des Landrates als auch der Gegenvorschlag angenommen werden. Zutreffendes ankreuzen:
Vorlage Landrat Gegenvorschlag

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Das aktuell geltende Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken, kurz Gastgewerbegesetz genannt, stammt aus dem Jahre 1996. Die Konsum- und Verpflegungsgewohnheiten sowie die Rahmenbedingungen haben sich seither geändert und neue Betriebsformen sind entstanden. Der Landrat hat am 23. September 2015 eine Motion teilweise gutgeheissen. Diese verlangte eine Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und Zuständigkeiten zur Bewilligungserteilung und forderte gleich lange Spiesse für sämtliche Gastronomiebetriebe. In der Folge wurde das Gastgewerbegesetz unter Einbezug der Branchenverbände einer Totalrevision unterzogen.

Ziel

Es war das Ziel der Revision, eine zeitgemässe und einheitliche Bewilligungspraxis sowohl für ordentliche Restaurationsbetriebe als auch die Paragastronomie zu gewährleisten. Zentral war dabei, den Schutz der Volksgesundheit als oberstes Gut unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zu wahren und die unternehmerische Freiheit durch das revidierte Gastgewerbegesetz nicht unnötig einzuschränken.

Vorlage des Landrates

Das neue Gastgewerbegesetz regelt weiterhin die Bewilligungspflicht und die Betriebsführung aller Arten von Gastwirtschaftsbetrieben und Gelegenheitswirtschaften sowie die Bewilligungspflicht für den Handel mit alkoholischen Getränken. Am Nachweis der fachlichen Voraussetzungen für die Führung eines Gastgewerbebetriebes wird aufgrund der bislang bewährten Praxis grundsätzlich festgehalten. Diese gilt neu für Take-Aways bereits ab sechs Sitz- oder Stehplätzen. Die fachlichen Voraussetzungen werden formell auf die neuen Bezeichnungen und Berufsbilder angepasst. Im Sinne einer Lockerung wird auf die zusätzlichen drei Jahre Berufserfahrung verzichtet. Für das Führen von mehreren Betrieben wird eine ausdrückliche Grundlage geschaffen. Die Pflicht, Toiletten anzubieten, wird wieder ins Gesetz aufgenommen. Die zulässige Dauer von Gelegenheitswirtschaften soll in der Verordnung festgelegt werden.

Gegenvorschlag

Das Referendumskomitee argumentiert unter anderem, dass mit dem neuen Gastgewerbegesetz zu stark in die Handels- und Gewerbefreiheit eingegriffen wird.

Es fordert im Vergleich mit der Vorlage des Landrates in zwei Punkten eine materielle Änderung. Der Nachweis der fachlichen Voraussetzungen soll mit dem Fähigkeitsausweis als Wirtin oder Wirt sowie mit allen anerkannten Diplomen, Berufslehren und Abschlüssen auf der Tertiärstufe erbracht werden können, auch ohne Bezug zur Gastronomie. Zudem soll eine verantwortliche Person höchstens drei Gastwirtschaften führen können.

Die Regelung der Abgaben im Tourismusförderungsgesetz ist in der Folge formell anzupassen.

Gegenüberstellung

Die Abweichungen der beiden Vorlagen betreffen im Wesentlichen drei Aspekte:

	Vorlage Landrat	Gegenvorschlag
Nachweis von Fachkennt-	Fähigkeitsausweis als Wirt sowie anerkannte	Fähigkeitsausweis als Wirt sowie alle aner-
nissen zur Führung eines	Berufslehre, Fähigkeits- ausweis oder Diplom im	kannten Diplome, Berufslehren sowie
Gastgewerbe- betriebes (Art. 11)	Bereich Gastwirtschaft, Hauswirtschaft oder Nahrung und Getränke.	Abschlüsse auf Tertiärstufe, auch ohne Bezug zur Gastronomie.

	Vorlage Landrat	Gegenvorschlag
Ausnahmen vom Nachweis der Fachkenntnisse (Art. 11)	Für folgende bewilligungspflichtige Betriebe ist gemäss Art. 11 Abs. 3 kein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich: Spitalund Heimrestaurants, kleine Kioskwirtschaften und Take-Aways, Jugendherbergen, Alpwirtschaften, Sportplatzwirtschaften, Theater- und Kinowirtschaften, Gastwirtschaften in gemeindeeigenen Räumen, Bewirtung in Verkehrsmitteln sowie Gelegenheitswirtschaften.	Es gibt keine Befreiung vom Nachweis der Fachkenntnisse. Für alle bewilligungspflichtigen Betriebe sind hinreichende Fachkenntnisse gemäss Art. 11 nachzuweisen.
Führen mehrerer Betriebe (Art. 22)	Eine verantwortliche Person kann mehrere ordentliche Gastwirt- schaften führen. Für jede Gastwirtschaft ist zwingend eine Stell- vertretung einzusetzen. Diese ist dem Amt zu melden.	Eine verantwortliche Person kann höchstens drei ordentliche Gast- wirtschaften führen. Für jede Gastwirtschaft ist zwingend eine Stell- vertretung einzusetzen. Diese ist dem Amt zu melden.

Die Vorlage des Landrates

Ausgangslage

Das heute geltende Gesetz vom 28. April 1996 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz; NG 854.1) trat am 1. Januar 1997 in Kraft. Seither haben sich das Verpflegungs- und Konsumverhalten der Bevölkerung und die Rahmenbedingungen für das Gastgewerbe geändert. Neue Betriebsformen sind aufgetreten. Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten haben sich gewandelt. Am 23. September 2015 hat der Landrat eine Motion zur Revision des Gastgewerbegesetzes gutgeheissen. All diese Faktoren führten zu einer Totalrevision des Gastgewerbegesetzes.

Hauptpunkte

Mit der Totalrevision des Gastgewerbegesetzes sollen im Wesentlichen folgende Hauptpunkte erreicht werden:

- Beibehaltung der bisherigen bewährten Bewilligungspraxis,
- Festhalten am bisherigen Fähigkeitsausweis, unter Verzicht auf die zusätzlichen drei Jahre Berufserfahrung,
- Befreiung des Nachweises hinreichender Fachkenntnisse für klar definierte Betriebe als gesetzliche Ausnahmeregelung,
- verantwortliche Person kann uneingeschränkt mehrere Betriebe führen, muss aber eine Stellvertretung für jeden zusätzlichen Betrieb einsetzen,
- Nachweispflicht fachlicher Voraussetzungen für Take-Aways bereits ab 6 Sitz- oder Stehplätzen,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für sanitäre Einrichtungen,
- Sicherstellung eines rechtsgleichen Vollzugs.

Bewährte Bewilligungspraxis

Die Überarbeitung des Gastgewerbegesetzes hat ergeben, dass die heutige Gesetzgebung die Gastronomie mit ihren diversen Geschäftsmodellen bereits mehrheitlich rechtsgenügend regelt. Die heutige Bewilligungspraxis hat sich unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes und dem Schutz der Volksgesundheit als oberstes Gut sowohl für die ordentliche Gastronomie als auch für die Paragastronomie grösstenteils bewährt. Stichhaltige Gründe, die gegen die Beibehaltung der bewährten Praxis sprechen, existieren nicht. Deshalb wird sie mehrheitlich unverändert beibehalten. Mit der Vorlage des Landrates wird das aktuelle Gastgewerbegesetz modernisiert. Auf unnötige zusätzliche Einschränkungen wird bewusst verzichtet.

Einheitliche Bewilligungs- und Abgabepraxis für alle Betriebe Die von der Motion geforderte einheitliche Bewilligungs- und Abgabepraxis ist durch die Vorlage des Landrates umgesetzt. Sie schafft gute Rahmenbedingungen für die Branche und trägt zur Vielfalt und Qualität des Gastronomieangebotes im Kanton bei. Dies ist für den Tourismus und die Schaffung von Arbeitsplätzen zentral.

Beibehaltung des Fähigkeitsausweises zum Schutz der Volksgesundheit Es zeigte sich in der Praxis, dass eine solide branchenspezifische Grundausbildung ein fundamentales Werkzeug für eine erfolgreiche Berufsausübung ist. Der Nachweis einer fundierten Ausbildung (insbesondere hinsichtlich Rechtskenntnisse in Hygiene und Gesundheitsvorschriften, Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft) verbessert die Qualität der Gastronomiebetriebe und ermöglicht es den verantwortlichen Personen, diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu führen. Der Nachweis dient dem Wohl der Gesellschaft und ist zum Schutz der Volksgesundheit. Die Handels- und Gewerbefreiheit wird dadurch nicht unverhältnismässig tangiert. Diese Ansicht vertritt die klare Mehrheit der Kantone (18/8).

Unter Würdigung der genannten Umstände hält das neue Gastgewerbegesetz am Fähigkeitsausweis fest. Zielführend für eine einwandfreie Führung ist nebst einem überzeugenden Betriebskonzept der Nachweis einer Ausbildung mit einem weit gefassten Branchenbezug. Notwendig ist hingegen, die fachlichen Voraussetzungen formell auf die neuen Bezeichnungen, aktuellen Berufsbilder und Ausbildungsgänge anzupassen.

Lockerung der fachlichen Voraussetzungen

Da die Lerninhalte der heutigen Ausbildungsgänge umfassender geworden sind, wird auf den bisher zusätzlich erforderlichen Nachweis von drei Jahren Berufserfahrung verzichtet. Diese zusätzliche Voraussetzung wirkt sich erschwerend aus und ist unverhältnismässig. Dadurch wird eine Lockerung der Bewilligungsvoraussetzungen zur heutigen Gesetzgebung erreicht.

Anerkannte Ausbildungsgänge

Um rasch auf den Wandel von Ausbildungsgängen reagieren zu können, wird auf Gesetzesstufe der Direktion die Kompetenz eingeräumt, die Fähigkeitsausweise und Diplome zu bezeichnen, die zur Leitung eines Gastgewerbebetriebes berechtigen. So ist ein rechtsgleicher Vollzug garantiert.

Verhältnismässigkeit

Eine Ausnahmeregelung für klar definierte Betriebe ist weiterhin notwendig. Aufgrund ihres Betriebskonzeptes und untergeordneten Betriebscharakters ist ein Nachweis von hinreichenden Kenntnissen nicht erforderlich. Die Volksgesundheit wird dadurch nicht gefährdet. Dies trägt zur Diversifikation von Geschäftsmodellen bei, die für den Tourismus im Kanton Nidwalden zentral ist. Diese Ausnahmeregelung erleichtert Institutionen wie Spitälern oder Heimen, Alpwirtschaften oder Veranstaltern, ohne unverhältnismässige Aufwände ein gastronomisches Angebot zu führen.

Keine zahlenmässige Einschränkung der Betriebe

Eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber darf mehrere Betriebe führen. Diese sollen zahlenmässig bewusst nicht beschränkt werden. Die Wahrung der Volksgesundheit ist dadurch nicht gefährdet, da das Führen mehrerer Betriebe unter der Gesamtverantwortung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers steht. Diese müssen über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und haben pro Betrieb eine Stellvertretung einzusetzen. Die Anforderungen an die Stellvertretung beim Führen von mehreren Betrieben werden gesenkt.

Sicherstellung des rechtsgleichen Vollzuges

Im Gastgewerbegesetz werden für Abgrenzungsfragen von diversen Geschäftsmodellen und Zuständigkeiten Begrifflichkeiten präzisiert und klar definiert. Dadurch können Vollzugsfragen gelöst und ein rechtsgleicher Vollzug sichergestellt werden.

Weiterführende Informationen sind auch auf der Webseite des Kantons (www.nw.ch) auffindbar.

11

Abstimmungstext Vorlage des Landrates

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

vom 21. November 2018 1

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 41a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 2 Gegenstand

- 1 Als Gastgewerbe gemäss diesem Gesetz gilt:
- die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- 2. die Abgabe von Getränken und Speisen, wenn damit die Pflicht einer Mitgliedschaft oder die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verbunden ist;
- die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen.
- ² Als Handel mit alkoholischen Getränken gemäss diesem Gesetz gilt der Kleinhandel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken sowie mit gebrannten Wassern.

II. GASTGEWERBE

A. Bewilligungspflicht

Art. 3 Bewilligung

1. Grundsatz

- 1 Tätigkeiten gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind bewilligungspflichtig.
- ² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- ³ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden; sie kann befristet werden.
- ⁴ Die Änderung der Betriebsart, die räumliche Veränderung sowie die örtliche Verlegung sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 4 2. persönliche Geltung

Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.

Art. 5 3. örtliche Geltung

- 1 Die Bewilligung wird für einen bestimmten Betrieb ausgestellt.
- ² Sie gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen.

Art. 6 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

- ¹ Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:
- 1. Spitäler und Heime mit sozialem Charakter, soweit Speisen und Getränke nur an einzelne Besucher und nicht an Dritte abgegeben werden;
- 2. Kindertagesstätten, Kinderheime, Erziehungsinstitute und Internate;
- 3. Kantinen, soweit Speisen und Getränke nur an einzelne Besucher und nicht an Dritte abgegeben werden;
- 4. Beherbergungsbetriebe, die ihren Gästen ausschliesslich das Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten;
- Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken über die Gasse und im Zustelldienst:
- 6. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
- 7. gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften.

- 2 Auf Gesuch hin können von der Bewilligungspflicht befreit werden:
- Lokale von Vereinen, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen, soweit Speisen und Getränke nur an Mitglieder abgegeben werden;
- Begegnungsstätten, insbesondere Gemeinschaftszentren und Jugendtreffpunkte, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen;
- 3. Berghütten.

B. Bewilligungsarten

Art. 7 Ordentliche Gastwirtschaft

Die Bewilligung für eine ordentliche Gastwirtschaft berechtigt, Gäste zu bewirten.

Art. 8 Gelegenheitswirtschaft

- 1 Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Führen einer vorübergehenden, zeitlich genau begrenzten, einmaligen Gastwirtschaft.
 - ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 9 Alkoholausschank

- 1 Es werden Bewilligungen für Gastwirtschaften mit und ohne Alkoholausschank ausgestellt.
- ² Die Bewilligung für eine ordentliche Gastwirtschaft mit Alkoholausschank beinhaltet das Recht, den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken zu betreiben.

C. Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 10 Persönliche Voraussetzungen

1. Grundsatz

Bewilligungen werden nur an Personen erteilt, die:

- handlungsfähig sind;
- 2. über hinreichende Fachkenntnisse verfügen; und
- 3. Gewähr für eine einwandfreie Führung des Betriebes bieten.

Art. 11 2. hinreichende Fachkenntnisse

- 1 Die gesuchstellende Person hat hinreichende Fachkenntnisse nachzuweisen durch:
- 1. ein Diplom einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule;
- 2. einen anerkannten Fähigkeitsausweis als Wirtin oder Wirt; oder
- einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannte Berufslehre im Bereich Gastwirtschaft, Hauswirtschaft oder Nahrung und Getränke.
- ² Die Direktion bezeichnet die Fähigkeitsausweise und Diplome, die zur Leitung eines Gastgewerbebetriebes berechtigen.
- ³ Für die folgenden der Bewilligungspflicht unterstehenden Gastwirtschaftsbetriebe entfällt der Nachweis der hinreichenden Fachkenntnisse:
- Spital- und Heimrestaurants, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben;
- 2. Kantinen, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben;
- Kioskwirtschaften und Take-Aways mit bis zu sechs Sitz- oder Stehplätzen;
- 4. Jugendherbergen für deren Gastwirtschaftsbetrieb, sofern dieser nur den beherbergten Gästen zur Verfügung steht;
- 5. Alpwirtschaften;
- ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind, insbesondere Sportplatzwirtschaften, Theater- und Kinowirtschaften, Schützenstuben, Gastwirtschaften in gemeindeeigenen Räumlichkeiten, Bewirtung in Verkehrsmitteln;
- 7. Gelegenheitswirtschaften.

Art. 12 3. einwandfreie Führung

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die gesuchstellende Person keine Gewähr für die einwandfreie Führung bietet, insbesondere wenn die gesuchstellende Person:

- in den letzten zwei Jahren nicht geringfügig gegen eine der folgenden Gesetzgebungen verstossen hat:
 - a. Gastgewerbegesetzgebung³;
 - b. Lebensmittelgesetzgebung und Hygiene⁴;
 - Suchtprävention (einschliesslich Alkoholgesetzgebung, Betäubungsmittelgesetzgebung sowie Glücksspiel und Automaten);
 - d. Arbeits- und Ausländerrecht5;
 - e. Lärmschutzbestimmungen⁶;
 - f. Sozialversicherungsrecht⁷;
 - g. Feuerschutz8;
- 2. nicht über einen unbescholtenen Leumund verfügt.

Art. 13 Betriebliche Voraussetzungen

1. Grundsatz

- 1 Räume, Plätze und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher, kontrollierbar und so beschaffen sein, dass Personen gegen Lärm und andere übermässige Einwirkungen geschützt sind. Sie müssen insbesondere den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen sowie den arbeitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
 - 2 Gastwirtschaftsbetriebe müssen Toiletten anbieten.
- 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung; er kann Normen anerkannter Fachverbände verbindlich erklären.

Art. 14 2. Plangenehmigungsverfahren

- 1 Pläne für neue Betriebe sowie für wesentliche Erweiterungen oder Umbauten eines bestehenden Betriebes, insbesondere, wenn Küchen-, Buffet- oder WC-Anlagen neu erstellt oder abgeändert werden, sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Amt zur Genehmigung einzureichen.
- ² Das Amt überprüft die Pläne auf Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gastgewerbegesetzgebung.

D. Entzug und Erlöschen der Bewilligung

Art. 15 Entzug

- 1 Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn:
- die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt; oder
- die betrieblichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und die notwendigen Verbesserungen des Betriebes oder seiner Einrichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen der angesetzten Frist durchgeführt werden.
 - 2 In geringfügigen Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 16 Erlöschen

Die Bewilligung erlischt, wenn:

- die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber darauf verzichtet;
- die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber stirbt; in diesem Fall kann die Weiterführung des Betriebs unter einer verantwortlichen Leiterin oder einem verantwortlichen Leiter für längstens ein Jahr provisorisch bewilligt werden; oder
- die Bewilligungsabgaben trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt werden.

E. Betriebszeiten

Art. 17 Schliessungszeit

- 1 Gastwirtschaften sind von 0.30 Uhr bis 5.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 2 Die Schliessungszeit gilt nicht für die beherbergten Gäste.
- ³ Bei ordentlichen Gastwirtschaften, die aufgrund ihres Betriebes nur zu begrenzten Zeiten geöffnet sind, werden die Öffnungszeiten individuell bei der Erteilung der Bewilligung festgelegt.

Art. 18 Ausnahmen 1. dauernde

Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit werden bewilligt, wenn es die Lage und Art des Betriebs zulassen und die Nachtruhe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden sowie der Jugendschutz gewährleistet ist.

Art. 19 2. vorübergehende

- 1 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber oder die gemeldete verantwortliche Person kann in Einzelfällen bis zum Beginn der Schliessungszeit bei der Kantonspolizei um eine Verlängerung der Öffnungszeit nachsuchen.
- ² Die Kantonspolizei meldet dem Amt und der Gemeinde regelmässig die erteilten Verlängerungen.
- 3 Der Regierungsrat legt die Höchstanzahl der Ausnahmebewilligungen je Betrieb und Jahr in einer Verordnung fest.

Art. 20 Freinacht

- 1 Die Schliessungszeit ist für das Kantonsgebiet aufgehoben am:
- 1. August;
- 2. Tag der kantonalen und eidgenössischen Wahlen;
- Samstag vor dem Schmutzigen Donnerstag, Schmutzigen Donnerstag, Fasnachtssamstag, Fasnachtsmontag und -dienstag;
- 4. Silvester.
 - 2 Für das Gemeindegebiet ist die Schliessungszeit aufgehoben:
- 1. nach den Gemeindeversammlungen;
- 2. am Tag der Wahl des Gemeinderates und des Schulrates;
- 3. am Tag des Kirchweih- oder Kapellweihfestes;
- 4. an Älplerchilbitagen.

F. Betriebsführung

Art. 21 Grundsatz

- 1 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sind für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ordnung und guten Sitte im Betrieb und dessen unmittelbarer Umgebung persönlich vor Ort verantwortlich.
- ² Personen, die der Aufforderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers und des Personals zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand nicht Folge leisten, können weggewiesen werden. In begründeten Fällen kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.
- 3 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Diese ist bei einer länger als 5 Wochen dauernden Abwesenheit dem Amt zu melden; ihr obliegen die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 22 Mehrere Betriebe

- ¹ Eine verantwortliche Person kann mehrere ordentliche Gastwirtschaften gemäss Art. 7 führen.
- ² Für jede Gastwirtschaft ist eine Stellvertretung einzusetzen. Diese ist dem Amt zu melden.

Art. 23 Kontrolle

- 1 Die Kontrollorgane sind jederzeit befugt, alle Betriebsräume zu kontrollieren.
 - 2 Die Kontrollen dürfen weder verhindert noch erschwert werden.
- ³ Die Kontrollorgane informieren sich gegenseitig über nicht geringfügige Verstösse gegen die Gastgewerbe³- und Lebensmittelgesetzgebung⁴.

Art. 24 Preisanschrift

Art und Endpreise der Speisen und Getränke und anderer Leistungen sind den Gästen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Art. 25 Jugendschutz

- 1 Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften geduldet werden.
- ² Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden.
- 3 Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Tanzdarbietungen mit Stripteasevorführungen oder ähnlichem zu verweigern.

Art. 26 Alkoholfreie Getränke

In gastgewerblichen Betrieben mit Alkoholausschank sind mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 27 Alkoholabgabeverbot

- ¹ Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- ² Die Abgabe gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.
- 3 Das Abgabeverbot für gebrannte Wasser auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. b des Alkoholgesetzes² gilt nicht, wenn dieses durch die Bewilligung für den Umschwung des Gastgewerbebetriebes aufgehoben wird.

Art. 28 Animierverbot

Gästen und Angestellten dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

G. Beherbergung von Gästen

Art. 29 Meldepflicht

- ¹ Wer gewerbsmässig Gäste beherbergt sowie die Inhaberin und der Inhaber von Campingplätzen und Ferienwohnungen, hat von jedem Gast bei dessen Ankunft einen amtlichen Meldeschein ausfüllen zu lassen.
- ² Der Gast ist zur wahrheitsgetreuen Ausfüllung des Meldescheines verpflichtet. Die Betriebsführung hat die Angaben des Gastes mit dem Pass oder einem Personalausweis zu überprüfen.
- 3 Das Meldeverfahren erfolgt nach Richtlinien der Direktion. Sie kann die Kantonspolizei beiziehen.

III. HANDEL MIT ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN

Art. 30 Bewilligungspflicht

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.

Art. 31 Bewilligungsinhalt

- 1 Die Bewilligung berechtigt zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Endverbraucher.
- ² Für vorübergehende Betriebe, insbesondere bei Messen und Ausstellungen, können befristete Bewilligungen erteilt werden.

Art. 32 Bewilligungsvoraussetzungen

- ¹ Bewilligungen können nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und in den letzten zwei Jahren nicht oder nur geringfügig gegen die Vorschriften der Gesundheits-⁹, der Lebensmittel-⁴, der Gastgewerbe-³ oder der Betäubungsmittelgesetzgebung¹⁰ verstossen haben.
- ² Die gesuchstellenden Personen müssen sich darüber ausweisen, dass sie für Verkauf und Lagerung über Räumlichkeiten verfügen, die den lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Art. 33 Alkoholabgabeverbot

- ¹ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum in den Verkaufslokalen ist verboten.
 - 2 Davon ausgenommen sind:
- 1. Degustationen nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke;
- 2. entgeltliche Degustationen gebrannter alkoholhaltiger Getränke.
 - 3 Degustationsveranstaltungen sind dem Amt zu melden.
- 4 Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten ist verboten.

Art. 34 Verkaufsbeschränkungen

1. Grundsatz

Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen ist verboten.

Art. 35 2. Jugendschutz

- 1 Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- ² Der Verkauf gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Art. 36 Entzug und Erlöschen der Bewilligung

Für den Entzug und das Erlöschen von Bewilligungen sowie für das Verfahren sind die Bestimmungen über das Gastgewerbe sinngemäss anwendbar.

IV. ABGABEN UND GEBÜHREN

Art. 37 Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf alkoholischer Getränke

1. Abgabepflicht

Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf alkoholischer Getränke müssen bei der Erteilung der Bewilligung für den Ausschank und den Verkauf alkoholischer Getränke eine einmalige Abgabe entrichten.

Art. 38 2. Bemessung

- ¹ Für die Abgabe gelten folgende Rahmentarife:
- 1. für ordentliche Gastwirtschaften: Fr. 200.- bis Fr. 2'000.-;
- 2. für ordentliche Gastwirtschaften mit dauernden Ausnahmen von der Schliessungszeit: Fr. 200.– bis Fr. 4'000.–;
- für den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken: Fr. 200.– bis Fr. 500.–;
- 4. für den Handel mit gebrannten und nicht gebrannten alkoholischen Getränken: Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–.
- ² Bei der Festsetzung für den einzelnen Betrieb sind insbesondere die Art, die Grösse und die Betriebszeiten zu berücksichtigen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bemessung in einer Verordnung; die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung der Anzahl Sitzplätze.
- 3 Das Amt kann die für die Einschätzung notwendigen Unterlagen von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern einfordern.
- ⁴ Werden diesem Gesetz unterstellte Tätigkeiten ohne die erforderliche Bewilligung ausgeübt, wird die entsprechende Abgabe nachträglich erhoben.

Art. 39 3. Veränderung des Betriebs

- 1 Bei einem Wechsel der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers ist eine neue Bewilligung zu erteilen.
- ² Falls ein Betrieb vergrössert wird, ist die Differenz der Abgaben für den bestehenden zum neuem Betrieb geschuldet.

Art. 40 Gelegenheitswirtschaften

- 1 Gelegenheitswirtschaften mit Alkoholausschank sind abgabepflichtig.
- ² Die Abgabe beträgt Fr. 50. bis Fr. 400. und fällt den Gemeinden zu. Sie wird nach Grösse und Dauer der Gelegenheitswirtschaft festgelegt.
- ³ Wird die Gelegenheitswirtschaft anlässlich einer Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter betrieben, kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 41 Gebühren

Die Verfahrensgebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung¹¹.

V. ORGANISATION

Art. 42 Direktion

- 1 Die Direktion ist die Aufsichtsbehörde.
- 2 Sie ist zuständig für:
- 1. die Bezeichnung und Anerkennung von Fähigkeitsausweisen und Abschlusszeugnissen über die gastgewerbliche Berufsausbildung;
- den Erlass von Richtlinien über die Gästekontrolle und die Berechnung der Anzahl Sitz- und Stehplätze.

Art. 43 Amt

- 1 Das Amt vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht anderen Instanzen übertragen sind.
 - 2 Es ist insbesondere zuständig für:
- 1. die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen;
- 2. die Festsetzung und den Bezug der Abgaben;
- 3. die Anordnung von Massnahmen.

Art. 44 Gemeinden

Die Gemeinden vollziehen die ihnen übertragenen Aufgaben; sie sind insbesondere zuständig für:

- die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften und die Festlegung der Betriebszeiten;
- die Festsetzung und den Bezug der Abgaben für Gelegenheitswirtschaften.

VI. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 45 Rechtsmittel

- 1 Beschwerden gegen die Bewilligung einer Gelegenheitswirtschaft haben keine aufschiebende Wirkung.
- ² Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹².

Art. 46 Strafen

- 1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen werden mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.
 - 2 Strafbar macht sich insbesondere:
- wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche T\u00e4tigkeit oder den Handel mit alkoholischen Getr\u00e4nken ohne Bewilligung aus\u00fcbt;
- wer als verantwortliche Person die mit der Bewilligung verbundenen Pflichten oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt:
- 3. wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet.
- ³ Wer als verantwortliche Person die Bestimmungen betreffend die Betriebszeiten verletzt, wird mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 500.– bestraft; in geringfügigen Fällen kann auf Strafe verzichtet werden.
- 4 Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren seit der letzten strafbaren Handlung.

Art. 47 Anzeigepflicht

Das Amt ist zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 49 Übergangsbestimmungen

1. Anpassung der Bewilligungen

- Bestehende Bewilligungen für Gastwirtschaften und den Handel mit alkoholischen Getränken, die nicht der neuen Gesetzgebung entsprechen, sind binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten diesem Gesetz anzupassen.
- ² Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber, die neu den Nachweis von Fachkenntnissen erbringen müssen, haben binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch mit dem Nachweis einzureichen.

Art. 50 2. neue Bewilligungen

Für Tätigkeiten, die neu bewilligungspflichtig sind, ist binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch um Erteilung der Bewilliqung einzureichen.

Art. 51 3. anwendbares Recht

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Bewilligungsverfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

Art. 52 Änderung des Tourismusförderungsgesetzes

Das Gesetz vom 16. Dezember 2015 über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG)¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 3. Abgabe bei Transportunternehmen

- 1 Transportunternehmen gemäss Art. 5 Ziff. 1–3 haben auf dem Umsatz aus den touristischen Transportleistungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres im Kanton Nidwalden (abgabepflichtiger Umsatz) eine Abgabe zu leisten.
- ² Die Veranlagungsinstanz legt den Anteil der touristischen Transportleistungen an den gesamten Verkehrsleistungen fest.
- ³ Die einfache Abgabe richtet sich nach Art. 25 ff. Satzbestimmend ist der gesamte Umsatz des Unternehmens aus den touristischen Transportleistungen in den Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden und Uri sowie in der Region Innerschwyz (satzbestimmender Umsatz).

Art. 18 5. Gastwirtschaftsbetriebe

- ¹ Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, die bewilligungspflichtige Gastwirtschaftsbetriebe gemäss 7 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG¹⁴) führen.
 - 2 Von der Abgabepflicht befreit sind Gastwirtschaftsbetriebe, die:
- 1. gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 oder Abs. 2 Ziff. 1 und 2 GGG von der Bewilligungspflicht befreit wurden; oder
- gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 4 oder 7 GGG vom Erbringen des Nachweises der Fachkenntnisse befreit sind.

Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 und 2a und Abs. 4 Abgabe bei Gastwirtschaftsbetrieben

1 Die einfache Abgabe beträgt bei Gastwirtschaftsbetrieben:

1.	Berghütten	Fr.	600
2.	Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 3 GGG ¹⁴	Fr.	600
2a.	Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 6 GGG	Fr.	240
3.	andere Gastwirtschaftsbetriebe mit höchstens 50 Sitzplätzen	Fr.	600
4.	andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 51 und 100	Fr.	900
5.	andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 101 und 200	Fr.	1′200.–
6.	andere Gastwirtschaftsbetriebe		

- ² Bei nicht dauernd genutzten Sälen sind 20 Prozent der Sitzplätze anrechenbar.
- 3 Die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung der Anzahl Sitzplätze.
- ⁴ Bei Einsaisonbetrieben wird die einfache Abgabe um 40 Prozent herabgesetzt.

Fr. 1'500.-

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts

mit mehr als 200 Sitzplätzen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- das Gesetz vom 28. April 1996 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)¹⁵;
- die Vollziehungsverordnung vom 3. Juli 1996 zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV)¹⁶.

Art. 54 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 21. November 2018

LANDRAT NIDWALDEN
Landratspräsident
Ruedi Waser
Landratssekretär
Armin Eberli

¹ A 2018, 2015; Vorlage des Landrates vom 21. November 2018

² SR 680

³ NG 854

⁴ NG 717.1

⁵ SR 82

⁶ SR 814.41

⁷ SR 83

⁸ NG 613

⁹ NG 711

¹⁰ NG 716

¹¹ NG 265.5

¹² NG 265.1

¹³ NG 865.1

¹⁴ NG 854.1

¹⁵ A 1996, 615

¹⁶ A 1996, 1449, 1930

Gegenvorschlag

Ausgangslage

Auslöser für die Revision des aktuellen Gastgewerbegesetzes bildete die von Landrat Sepp Durrer am 28. Januar 2015 eingereichte Motion betreffend die Revision des Gastgewerbegesetzes vom 28. April 1996 für Paragastronomie und Abgaben. Darin wurde der Regierungsrat ersucht, eine Revision des aktuellen Gastgewerbegesetzes zu veranlassen, welche unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes eine rechtsgenügende Basis schafft, eine zeitgemässe und einheitliche Bewilligungs- und Abgabepraxis sowohl für ordentliche Gaststätten sowie für die Paragastronomie zu gewährleisten.

Resultat der Gesetzesänderung

Das am 21. November 2018 vom Landrat genehmigte Gastgewerbegesetz entspricht nicht der angestrebten Vereinheitlichung und Gleichstellung.

Beim Nachweis hinreichender Fachkenntnisse werden Berufslehren im Bereich Gastwirtschaft, Hauswirtschaft, Nahrung und Getränke anerkannt. Die Auslegung schafft Ungerechtigkeiten. Beispielsweise wird eine zweijährige Metzgerlehre (ohne Schlachten) nicht anerkannt, im Gegensatz zu einer Bäuerinnenschule. Wird eine Bierbrauerlehre anerkannt oder nicht?

Bei den bewilligungspflichtigen Betrieben werden sieben Ausnahmen geschaffen, die ohne hinreichende Fachkenntnisse geführt werden können! Darunter Take-Aways mit maximal sechs Steh- oder Sitzplätzen. Ein Take-Away mit sieben Plätzen jedoch nicht. Wer kontrolliert nun die Anzahl der vorhandenen Plätze? Unter diese Ausnahmen fallen auch Kantinen und Alpwirtschaften jeglicher Grösse.

Mit dem neuen Gesetz kann eine Person mit hinreichenden Fachkenntnissen mehrere Betriebe führen. Die stellvertretenden Personen müssen neuerdings keine Fachkenntnisse vorweisen. Im Gesetz ist keine Höchstzahl der Betriebe definiert, die eine Person führen kann. Theoretisch kann eine Person mit hinreichenden Fachkenntnissen zehn Betriebe mit zehn Stellvertretern ohne speziellen Fachkenntnissen führen!

Ziel des Gegenvorschlags

Mit dem Gegenvorschlag wird eine gerechte und einheitliche, sowie eine gewerbefreiheitliche Lösung angeboten. Die Anforderungen werden etwas vereinfacht, hingegen werden alle Ausnahmen gestrichen. Die Höchstzahl der Betriebe, die eine verantwortliche Person führen kann, wird auf drei Betriebe begrenzt.

Die von Gastro Nidwalden reklamierte Volksgesundheit und einwandfreie Führung eines Gastgewerbebetriebes wird mit Art. 12 und Art. 13 klar definiert und auch ausreichend durch die Kontrollorgane überwacht. Diese Kontrollen müssen bei allen Betrieben, mit oder ohne Wirtepatent, durchgeführt werden. Die Aussage von Gastro Nidwalden, dass die Bürokratie durch den Gegenvorschlag zunehme, stimmt somit nicht. Im Gegenteil – durch die Abschaffung von Ausnahmen wird die Bürokratie kleiner.

Jeder zusätzliche Betrieb macht unsere Tourismusregion attraktiver und generiert mit seinen Abgaben zusätzliches Geld für den Tourismusverband.

Abstimmungstext Gegenvorschlag

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

vom 1

Die Stimmberechtigten von Nidwalden, gestützt auf Art. 54a Abs. 3 der Kantonsverfassung, beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1-9 unverändert

C. Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 10 unverändert

Art. 11 2. hinreichende Fachkenntnisse

Die gesuchstellende Person hat hinreichende Fachkenntnisse nachzuweisen durch:

- 1. ein Diplom einer anerkannten Fachschule;
- 2. einen anerkannten Fähigkeitsausweis als Wirtin oder Wirt;
- einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannte Berufslehre; oder
- 4. einen Abschluss auf der Tertiärstufe.

Art. 12–20 unverändert

F. Betriebsführung

Art. 21 unverändert

Art. 22 Mehrere Betriebe

- 1 Eine verantwortliche Person kann höchstens drei ordentliche Gastwirtschaften gemäss Art. 7 führen.
- ² Für jede Gastwirtschaft ist eine Stellvertretung einzusetzen. Diese ist dem Amt zu melden.

Art. 23-47 unverändert

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48-51 unverändert

Art. 52 Änderung des Tourismusförderungsgesetzes

Das Gesetz vom 16. Dezember 2015 über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG)¹² wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 3. Abgabe bei Transportunternehmen

- 1 Transportunternehmen gemäss Art. 5 Ziff. 1–3 haben auf dem Umsatz aus den touristischen Transportleistungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres im Kanton Nidwalden (abgabepflichtiger Umsatz) eine Abgabe zu leisten.
- ² Die Veranlagungsinstanz legt den Anteil der touristischen Transportleistungen an den gesamten Verkehrsleistungen fest.
- ³ Die einfache Abgabe richtet sich nach Art. 25 ff. Satzbestimmend ist der gesamte Umsatz des Unternehmens aus den touristischen Transportleistungen in den Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden und Uri sowie in der Region Innerschwyz (satzbestimmender Umsatz).

Art. 18 5. Gastwirtschaftsbetriebe

¹ Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, die bewilligungspflichtige Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Art. 7 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG¹³) führen.

- 2 Von der Abgabepflicht befreit sind folgende Gastwirtschaftsbetriebe:
- 1. Spital- und Heimrestaurants, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben;
- 2. Kantinen, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben;
- 3. Jugendherbergen für deren Gastwirtschaftsbetrieb, sofern dieser nur den beherbergten Gästen zur Verfügung steht;
- 4. Kindertagesstätten, Kinderheime, Erziehungsinstitute und Internate;
- 5. Gelegenheitswirtschaften;

andere Gastwirtschaftsbetriebe mit mehr als 200 Sitzplätzen

- Lokale von Vereinen, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen, soweit Speisen und Getränke nur an Mitglieder abgegeben werden;
- 7. Begegnungsstätten, insbesondere Gemeinschaftszentren und Jugendtreffpunkte, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen.

Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 4 Abgabe bei Gastwirtschaftsbetrieben

1 Die einfache Abgabe beträgt bei Gastwirtschaftsbetrieben:

1.	Berghütten	Fr.	600
2.	ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind, insbesondere Sportplatzwirtschaften, Theater- und Kinowirtschaften, Schützenstuben, Gastwirtschaften in gemeindeeigenen Räumlichkeiten, Bewirtung in		
	Verkehrsmitteln	Fr.	240.–
3.	andere Gastwirtschaftsbetriebe mit höchstens 50 Sitzplätzen	Fr.	600
4.	andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 51 und 100	Fr.	900
5.	andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 101 und 200	Fr. 1	′200.–

- ² Bei nicht dauernd genutzten Sälen sind 20 Prozent der Sitzplätze anrechenbar.
- 3 Die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung der Anzahl Sitzplätze.
- ⁴ Bei Einsaisonbetrieben wird die einfache Abgabe um 40 Prozent herabgesetzt.

Fr. 1'500.-

Art. 53–54 unverändert

Beckenried, 28. Januar 2019

IM NAMEN DES REFERENDUMSKOMITEES

Christian Landolt, 1949, Allmendstrasse 11, Beckenried

Bruno Murer, 1951, Kirchweg 17, Beckenried

¹ A 2019, 166; Vorlage des Referendumskomitees vom 28. Januar 2019

² NG 854

³ NG 717.1

⁴ SR 82

⁵ SR 814.41

⁶ SR 83

⁷ NG 613

⁸ NG 711

⁹ NG 716

¹⁰ NG 265.5

¹¹ NG 265.1

¹² NG 865.1

¹³ NG 854.1

¹⁴ A 1996, 615

¹⁵ A 1996, 1449, 1930

Stellungnahme des Regierungsrates und des Landrates

Grundsätzliches

Der Regierungsrat und der Landrat sind überzeugt, dass die revidierte Gesetzesvorlage des Landrates eine geeignete, praktikable und volkswirtschaftlich gute Lösung ist, um eine zeitgemässe, faire und einheitliche Bewilligungs- und Abgabepraxis für alle gastwirtschaftlichen Betriebe im Kanton Nidwalden inklusive Paragastronomie sicherzustellen. Intern wie extern stösst die Vorlage auf breite Akzeptanz und die involvierten Branchenverbände unterstützen die Vorlage einstimmig.

Zur Vorlage des Landrates

Es wurde eine moderne und ausgewogene Lösung gefunden, welche die bewährte Bewilligungspraxis beibehält und die von der Motion Durrer geforderte einheitliche Bewilligungs- und Abgabepraxis unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes umsetzt. Dabei wurde die Handels- und Gewerbefreiheit nicht unnötig eingeschränkt. Allfällige Einschränkungen erfolgten lediglich unter dem Leitgedanken des Schutzes und der Garantie der Volksgesundheit und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Deshalb verzichtet die Vorlage des Landrats bewusst auf die zahlenmässige Beschränkung der Führung von mehreren Betrieben und auf zusätzliche Anforderungen an die Stellvertretungen.

Sie schafft weiterhin gute Rahmenbedingungen für die Branche und trägt zur Vielfalt und Qualität des Gastronomieangebotes im Kanton bei. Sie lässt den notwendigen Raum für die Förderung der Vielfalt an Betriebsformen, die für den Tourismus und die Schaffung von Arbeitsplätzen zentral ist.

Zum Gegenvorschlag

Der Gegenvorschlag stellt einen Widerspruch in sich selbst dar. Er verschärft die heutige Praxis und greift unnötig in die Handels- und Gewerbefreiheit ein, indem im Kanton das Führen von mehreren Betrieben zukünftig auf drei Betriebe beschränkt würde und Betriebe mit untergeordnetem Charakter neu hinreichende Fachkenntnisse zur Erlangung der Bewilligung nachweisen müssten.

Mit dem Nachweis von fachlichen Voraussetzungen, die einen Branchenbezug aufweisen, wird die Qualität der Gastronomie im Kanton sichergestellt. Deshalb wird die Erweiterung auf jegliche Berufsabschlüsse ohne Bezug zur Gastronomie abgelehnt.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten:

die **Vorlage des Landrates** für ein neues Gastgewerbegesetz mit einem **JA** anzunehmen,

den **Gegenvorschlag** für ein neues Gastgewerbegesetz mit einem **NEIN** abzulehnen,

bei der Stichfrage die Vorlage des Landrates anzukreuzen und damit dem Gegenvorschlag vorzuziehen.